

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Bader, DI Eigner, Ing. Haller, Kasser und Lobner

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-943/A-3/135-2016

betreffend **Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in NÖ**

In Niederösterreich als Flächenbundesland zeigt sich, dass eine optimal organisierte Versorgung durch Notärzte aufgrund der größeren Wegdistanzen entscheidend ist. Daher werden immer sämtliche Ressourcen maximal an allen Stützpunkten ausgeschöpft und so kann derzeit die flächendeckende Versorgung unter strenger Einhaltung der Hilfszeiten gewährleistet werden.

Durch die Neustrukturierung der Notarztrettungslandschaft im Zuge der Ausschreibung soll eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Notarzt-Versorgung auf Dauer sichergestellt werden.

Die laufende europaweite Ausschreibung gliedert sich in acht regionale Lose, in denen so wie schon bisher eine Erreichbarkeit von 95 % der Bevölkerung in 20 Minuten sichergestellt sein muss. Auf Grund der Einsatzhäufung in Ballungsgebieten ergibt sich, dass die Eintreffzeit im Landesdurchschnitt auch in Hinkunft weit darunter liegen wird.

Die Ausschreibung wurde strikt nach objektiv-sachlichen Kriterien gestaltet; es kann jeder geeignete Leistungserbringer – natürlich auch die bisherigen Vertragspartner (RK NÖ und ASBÖ) – an diesem Verfahren teilnehmen. Qualitativ wurden in der Ausschreibung die Anforderungen angehoben, d.h. an den aktuellen Stand von Wissen-

schaft und Technik angepasst, wodurch mit einer Qualitätssteigerung zu rechnen ist. Eine Vergabeentscheidung ist gemäß den gesetzlichen Fristen im Dezember 2016 zu erwarten, bis dahin werden im Wege eines Verhandlungsverfahrens die einzelnen Angebote geprüft und verhandelt.

Wie bereits mehrfach von allen Bundesländern einhellig vorgebracht, hat die überschießende Novellierung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) und die damit einhergehende Reduktion der Maximalarbeitszeiten für Spitalsärzte durch den Bund einen generellen erheblichen Mehrbedarf an Ärzten ausgelöst, der insbesondere auch im Notarztwesen die Kliniken und die Rettungsorganisationen vor die Herausforderung stellt, eine ausreichende Anzahl von Notärzten bereithalten zu können.

Das am 1. Jänner 2016 in Kraft getretene Sozialrecht-Änderungsgesetz 2015 sieht vor, dass die Tätigkeit als Notarzt im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst künftig als freiberufliche (selbständige) Tätigkeit gelten soll und daher vom Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ausgenommen und dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) unterstellt wird. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die Tätigkeit weder „den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen“ bildet, also nebenberuflich erfolgt.

Bereits in einer vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelten Stellungnahme zum Gesetzesentwurf wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die nebenberufliche notärztliche Tätigkeit von Spitalsärzten nicht primär an der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Einkünfte scheitert, sondern an der bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Qualifikation der Tätigkeit als echter oder freier Dienstvertrag. Je nachdem hat eine Zusammenrechnung der Arbeitszeiten im Hinblick auf die Höchstarbeitszeiten nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) und dem Arbeitszeitgesetz (AZG) zu erfolgen oder nicht.

In diesem Zusammenhang wurden Klarstellungen im Gesetz angeregt und entsprechende Vorschläge unterbreitet. Auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Widerspruchs zwischen Gesetzeswortlaut und Materialien Unklarheiten entstehen, ob die Ausnahme vom ASVG unabhängig davon gelten soll, ob die nebenberufliche notärztliche Tätigkeit von ansonsten freibe-

ruflich tätigen Ärzten oder von ansonsten unselbständig tätigen Spitalsärzten ausgeübt wird.

Die Vorschläge wurden vom Sozialministerium jedoch nicht berücksichtigt und die Unklarheiten somit nicht beseitigt.

Es ist erkennbar, dass mit der Gesetzesnovelle neben der sozialversicherungsrechtlichen Einstufung nebenberuflicher notärztlicher Tätigkeit als freiberufliche Tätigkeit auch das Ziel verfolgt wurde, bei Spitalsärzten Einsätze als Notärzte bei Rettungsorganisationen künftig nicht mit ihrer Arbeitszeit in den Krankenanstalten zusammenzurechnen.

Sowohl aufgrund des Fehlens einer klaren Aussage des Gesetzes, als auch in Hinblick auf die vom Ministerium auf Nachfrage mitgeteilte Auffassung, bleiben jedoch erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit Risiken im Zusammenhang mit der Notarzt-tätigkeit bestehen:

- Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht bleibt unklar, ob die Qualifikation als freiberufliche Tätigkeit auch dann greift, wenn NÖ Spitalsärzte nebenberuflich bei Rettungsorganisationen tätig werden. Die Zweifel verstärken sich hier in Konstellationen, in denen NÖ Spitalsärzte nebenberuflich in einem vom Land Niederösterreich organisierten Rettungsdienst tätig sind. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass Notarzt-tätigkeit im Rahmen des hauptberuflichen Dienstverhältnisses zum Land Niederösterreich weiterhin dem ASVG unterliegt und nicht als freiberufliche Tätigkeit qualifiziert werden kann.
- Auch der vielfach vereinfacht kommunizierte Umstand, dass nun klargestellt sei, dass bei Spitalsärzten Einsätze als Notärzte bei Rettungsorganisationen nicht mit ihrer Arbeitszeit in den Krankenanstalten zusammengerechnet werden können, muss relativiert werden. Laut Auskunft des zuständigen Ministeriums hängt die Zusammenrechnung der Arbeitszeiten weiterhin davon ab, ob die Notärzte hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rettungsdienst im konkreten Einzelfall als freie Dienstnehmer zu qualifizieren sind oder nicht. Dies wird zwar nach

Auffassung des Ministeriums bei einer nebenberuflichen Tätigkeit bei einer „fremden“ Rettungsorganisation, die klar von der Haupttätigkeit als angestellter Spitalsarzt zu unterscheiden ist, oftmals der Fall sein. Ob ein Notarzt im Einzelfall als freier Dienstnehmer zu qualifizieren ist, hängt aber weiterhin von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Eine generelle Aussage, dahingehend, dass bei einer nebenberuflichen Tätigkeit in einer Rettungsorganisation eine Zusammenrechnung zu unterbleiben hat, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Es bleibt die Gefahr einer Zusammenrechnung der Arbeitszeiten, sollte ein Notarzt hinsichtlich der Tätigkeit bei einer „fremden“ Rettungsorganisation aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht als freier Dienstnehmer qualifiziert werden. Die Novelle samt Presseaussendung des Sozialministeriums deutet zwar in Richtung einer Qualifikation als freier Dienstvertrag und spricht damit gegen eine Zusammenrechnung. Das Restrisiko bleibt jedoch bestehen. Insbesondere bei einer Tätigkeit als Notarzt im Rahmen des hauptberuflichen Dienstverhältnisses zum Land NÖ und – der Auffassung des Ministeriums – zufolge wohl auch bei einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines vom Land NÖ organisierten Rettungsdienstes wird eine Zusammenrechnung weiterhin erfolgen müssen.

Insgesamt bleibt der Schluss, dass die gesetzliche Bereinigung der Situation nicht geglückt ist und somit weiterhin Rechtsunsicherheiten bestehen, die einer nebenberuflichen Tätigkeit von NÖ Spitalsärzten als Notarzt entgegenstehen können. Deshalb hat der NÖGUS vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine authentische Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des ASVG und des FSVG gefordert, aus der hervorgeht, dass die Notarzt-Tätigkeit nicht als Arbeitszeit gemäß dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz gilt und daher nicht gemäß KA AZG mit dieser zusammenzuzählen ist.

Die seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ergangene Stellungnahme vom 4. August 2016 führt aus, dass „aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht allerdings – wie bereits angedeutet wurde – wesentlich ist, dass hinsichtlich dieser nebenberuflichen Tätigkeiten von Notärzten und -ärztinnen durch die Novelle keine wie immer geartete „Umqualifizierung“ von Arbeitsverhältnissen in freie

Dienstverhältnisse vorgenommen wurde; mit anderen Worten: Die Novelle ist auf die sozialversicherungs-rechtliche Einordnung derartiger Tätigkeiten eingeschränkt. Die Frage, ob bezüglich einer bestimmten und konkreten Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis oder ein freies Dienstverhältnis vorliegt, ist nach den bekannten Kriterien für die Definition bzw. Abgrenzung der beiden Vertragstypen zu beantworten.“

Eine Klarstellung im angestrebten Sinn ist damit nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor unzureichenden Anzahl an MedizinerInnen, die derzeit ausgebildet werden und in weiterer Folge den Arztberuf ergreifen, ist es unumgänglich, die vorhandenen NotärztInnen zumindest unter Ausschöpfung des Rahmens des laut KA-AZG möglichen Ausmaßes einzusetzen, ohne die Dienstzeiten als Spitalsarzt hinzuzählen zu müssen. Dazu bedarf es einer klaren gesetzlichen Grundlage.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung (den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) aufzufordern, ehestmöglich eine legislative Klarstellung dahingehend herbeizuführen, dass Arbeitszeiten von SpitalsärztInnen im notärztlichen Dienst im Rahmen einer Nebenbeschäftigung nicht mit den Arbeitszeiten im Spital zusammenzählen sind und damit nicht in den Anwendungsbereich des KA-AZG fallen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen,
 - dass die notärztliche Versorgung in Niederösterreich auch zukünftig sicher gestellt wird,

- es insbesondere zu keiner Verschlechterung der Qualität der notärztlichen Versorgung kommt und
 - die Anfahrtszeiten des Notarztes zu den Kranken und Verletzten nicht schlechter wird als in den vergangenen Jahren.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-943/A-3/135-2016 mit-erledigt.“